

# Fachinformation

des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK

## Anwendung von Heizleitungen der Schutzklasse II für Dachrinnenheizungen

**Fachmeinung gemäß Beschluss E 224**

**Erstveröffentlichung:** e&i 118 Jg. (2001) H.5

In der geltenden ÖVE-EN 1 Teil 2 § 34b ist die Schutzmaßnahme Schutzisolierung für Dachrinnenheizungen nicht als zulässig angeführt. In § 34b.4 wird außerdem gefordert, dass bei Anwendung der Schutzmaßnahmen Fehlerstromschutzschaltung, Nullung mit zusätzlicher Fehlerstrom-Schutzeinrichtung oder Schutzleitungssystem mit automatischer Abschaltung nur Heizleitungen mit konzentrischer, geerdeter Abschirmung (das entspricht Schutzklasse I) verwendet werden dürfen. Für die dabei zu verwendenden Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen ist allerdings kein maximal zulässiger Nennfehlerstrom festgelegt.

Vom Fachausschuss E wurde in seiner 41. Sitzung am 19. Dezember 2000 mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertreters der Elektrotechnikbehörde festgestellt, dass aufgrund der zwischenzeitlichen technischen Entwicklung auch mit Heizleitungen der Schutzklasse II, die nach modernen Fertigungsmethoden hergestellt werden (Parallel-Heizleitungen nach VDE 0254 Entwurf), ein gleichwertiges Sicherheitsniveau für Dachrinnen-Heizanlagen dann erreicht werden kann, wenn diese zusätzlich mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit einem Nennfehlerstrom  $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$  geschützt werden. Eine konzentrische, geerdete Abschirmung derartiger Heizleitungen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Eine entsprechende Änderung dieser Bestimmungen wird im Zuge der weiteren internationalen Harmonisierung vorgesehen, jedoch besteht kein Einwand, die oben angeführte, sicherheitstechnisch gleichwertige Lösung ab sofort zur Anwendung zu bringen.